

Satzung der Dr. Wolfgang Neubert Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Dr. Wolfgang Neubert Stiftung.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg und hat ihren Sitz in Bad Wilsnack.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung des Sports, und zwar insbesondere des Pferdesports;
 - b) die Förderung der Tierzucht, und zwar insbesondere der Pferdezucht;
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, und zwar insbesondere durch die Pflege und/oder den Erwerb historischer Gebäude;
 - d) die Förderung von Kunst und Kultur, und zwar insbesondere durch den Aufbau der Sammlung „Asiatika“;
 - e) die Förderung der Bildung;
 - f) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;

- g) die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere aber nicht ausschließlich verwirklicht durch
- a) Zuwendungen an bedürftige Kinder und ältere, pflegebedürftige Menschen sowie entsprechende Pflegeeinrichtungen,
 - b) die Förderung von Vorhaben im Bereich von Krankenhäusern, Rehabilitationszentren und Altenpflegeheimen sowie zur Pflege oder zum Erwerb von historisch wertvollen, insbesondere denkmalgeschützten Gebäuden und Einrichtungen,
 - c) die Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zucht von Spring- und Reitpferden (Sportpferden) sowie das sportliche Reiten und Pferdespringen zu fördern unter anderem durch die Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen (z.B. von Reit- und Springturnieren) und die Unterstützung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen sowie Forschungsvorhaben,
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie Gewährung von Stipendien und Preisverleihungen,
 - f) die Unterstützung anderer gemeinnütziger Einrichtungen im Bereich des Pferdesports, der Pferdezucht, des Denkmalschutzes sowie der Bildung der medizinischen und Pflegeberufe sowie durch die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und durch die Teilnahme an Kunstauktionen und anderen Gelegenheiten zum Erwerb von insbesondere Kunstobjekten aus dem asiatischen Kulturkreis sowie die Pflege von Kunstsammlungen.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeiten durch die Beschaffung von Mitteln im Rahmen einer Förderstiftung nach § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Bis zum Erreichen der notwendigen und ausreichenden finanziellen Mittel ist die Stiftung jedoch hauptsächlich fördernd tätig. Sobald der Stiftung die entsprechenden noch einzuwerbenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, kann sie den Stiftungszweck auch unmittelbar verwirklichen, indem sie geeignete Projekte durchführt.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden.

- (3) Die Stiftung kann sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht dazu bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuzuwachsen (Zustiftungen). Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon unberührt bleibt eine eventuell an den Stiftungsvorstand gem. § 6 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung zu zahlende Vergütung.
- (5) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

§ 5

Aufzeichnungen, Jahresabrechnung

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, er nimmt alle Maßnahmen der laufenden Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung wahr.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erhalten eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen des bei einer steuerbegünstigten Stiftung steuerlich zulässigen und ihrer

Tätigkeit angemessenen Umfangs und soweit und sofern das Stiftungsvermögen dies erlaubt. Ihnen sind darüber hinaus ihre notwendigen angemessenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, zu ersetzen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsvorstands keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Sitzungsvorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Anzahl, Berufung, Amtszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten sind Herr Dr. Wolfgang Neubert Vorsitzender des Vorstandes und Frau Dr. Barbara Neubert stellvertretende Vorsitzende. Herr Dr. Wolfgang Neubert bestellt die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Stifter sind berechtigt, ihre Ämter jederzeit niederzulegen.
- (3) Nach dem Tod des/der Stifter/s bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes rechtzeitig den Nachfolger. Wiederbestellung, auch mehrfach, ist zulässig. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf (5) Jahre. Der Vorstand wählt nach dem Ausscheiden des/der Stifter und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand sollen dabei Personen angehören, die in Bezug auf den Stiftungszweck die erforderliche Fachkompetenz aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

- (5) Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied führt seine Aufgaben solange fort, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist umgehend durch Zuwahl zu ersetzen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben. Er führt sämtliche Geschäfte der Stiftung und kann sich dazu eines Geschäftsführers sowie weiterer Hilfspersonen bedienen. Die Aufgabe des Stiftungsvorstands ist insbesondere die
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - d) Änderung der Satzung nach Maßgabe von § 10 dieser Satzung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Mitglied vorhanden, ist dies einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, ist jedes Vorstandsmitglied nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt. Herr Dr. Wolfgang Neubert ist unabhängig davon immer alleinvertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens fünf (5) Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Vorsitzende anwesend ist und die übrigen Mitglieder ohne wichtigen Grund der Sitzung fernbleiben. Den wichtigen Grund für das Fernbleiben haben die ferngebliebenen Mitglieder nachzuweisen.

- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder per E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von vier (4) Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben. Der Vorsitzenden, bei dessen Verbinderung der Leiter der Sitzung hat jedem Vorstandsmitglied eine vollständige Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (6) Die Nichteinhaltung der für die Ladung und Abhaltung von Sitzungen des Stiftungsvorstandes vorgesehenen Form- und Fristvorschriften kann nur gerügt werden, wenn diese zu Beginn der Sitzung vor der Behandlung aller anderen Tagesordnungspunkte ausdrücklich von dem den Beschluss anfechtenden Vorstandsmitglied gerügt wird. Beschlüsse des Stiftungsvorstands können nur innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem betreffenden Vorstandsmitglied angefochten werden.

§ 10

Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann eine Änderung der Stiftungssatzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er bedarf zudem der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen bzw. dessen Erträge dies erlauben.
- (4) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die

dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (5) Beschlüsse nach Abs. 3 und Abs. 4 bedürften (i) bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder besteht der Vorstand aus 2 Personen, der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden sowie (ii) der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind zudem mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Vermögensanfall

- (1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

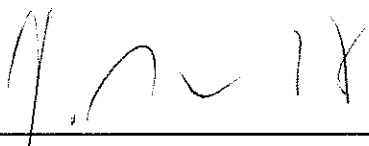
§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

Bad Wilsnack, den 30 Mai 2009

Die Stifter



Dr. Barbara Neubert



Dr. Wolfgang Neubert